

25. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

26. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

27. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

28. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und besonderen Mechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

29. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

30. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

31. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der In-

ternationalen Menschenrechtspakete¹⁰², in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

32. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die erfolgreichen Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels aufgeführt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

RESOLUTION 65/191

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)¹⁰³.

65/191. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 64/141 vom 18. Dezember 2009,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁴ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁰⁵ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der

¹⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹¹⁴ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹¹⁵;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁰⁴, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁵ sowie die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde¹¹⁶, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Ge-

schlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁷ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹¹⁸ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *begrüßt* die Schaffung der Einheit „UN-Frauen“, in der die Mandate und Funktionen des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau konsolidiert werden und die zusätzlich dafür zuständig ist, die Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu leiten, zu koordinieren und zu fördern, wie nach Resolution 64/289 der Generalversammlung festgelegt;

¹¹⁴ A/65/334.

¹¹⁵ A/65/204.

¹¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wis/e-dec-2005-232.pdf>.

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

7. *anerkennt* die Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die normativen Unterstützungsfunktionen, die normative Grundorientierungen für UN-Frauen vorgibt;

8. *anerkennt außerdem* die Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Exekutivrats von UN-Frauen als die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die operativen Tätigkeiten, die operative Grundorientierungen für UN-Frauen vorgibt;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine ausreichende Mittelausstattung für den Haushalt von UN-Frauen zu gewährleisten, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, um die Einheit in die Lage zu versetzen, ihr Mandat umgehend und wirksam zu planen und durchzuführen;

10. *begrüßt* die Ministererklärung zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“¹¹⁹, die der Wirtschafts- und Sozialrat 2010 verabschiedete;

11. *schließt sich* der Erklärung *an*, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete¹⁰⁹;

12. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitsprogramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden¹²⁰ und mit denen weiter besondere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

13. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

14. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen *auf*, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerbene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch bei der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Jahr 2011, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012 sowie der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern, 2002, auf der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2013, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

16. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden;

¹¹⁹ Siehe A/65/3, Kap. III, Abschn. F, Ziff. 125. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3.*

¹²⁰ Siehe Resolution 2009/15 des Wirtschafts- und Sozialrats.

17. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorgelegten Berichten mittels einer qualitativen geschlechtsspezifischen Analyse, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und, soweit vorhanden, quantitativer Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

20. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen,

insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ Bericht zu erstatten und dabei auf Folgendes einzugehen: die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich die Zahl, der prozentuale Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

23. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

24. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.